

Die Haager Landkriegsordnung von 1907 hatte die Sache dahingehend geregelt, daß ein gegnerischer Spion, welcher zum Heer zurückkehrt und später gefangen genommen wird, als Kriegsgefangener zu behandeln ist und für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Auch Widmaier beruft sich darauf und schlußfolgert:

"Die Bestrafung der Angehörigen der Auslandsnachrichtendienste der früheren DDR wegen ihrer dort gegen die Bundesrepublik erbrachten nachrichtendienstlichen Tätigkeit verstößt vor allem auch gegen z w i n g e n d e N o r m e n d e s V ö l k e r r e c h t s. Das ergibt sich in ausgesprochen verblüffender Weise aus den Bestimmungen der H a a g e r L a n d k r i e g s o r d n u n g (HLKO) vom 18. 10. 1907.

Nach Artikel 25 GG sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts; sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Die Haager Landkriegsordnung wird "von der weitaus größeren Zahl der Staaten" anerkannt und gehört damit zum Bereich der allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Fast die gesamte Völkerrechtsgemeinschaft war 1907 an der Haager Friedenskonferenz beteiligt, insbesondere alle acht damaligen "Großmächte". Weder die Haager Landkriegsordnung noch das ihr entsprechende Gewohnheitsrecht sind jemals aufgehoben worden. Ihre Geltung als allgemeines Völkerrecht wird auch heute durch nichts in Frage gestellt." <sup>4</sup>

Nach beiden Weltkriegen wurde auch so verfahren. Nun, nach dem verlorenen Kalten Krieg, wird die Anwendung dieses Rechts von offizieller bundesrepublikanischer Seite in Zweifel gezogen, weil dieser kein "richtiger" Krieg war. Selbst wenn man die Zweifel über die diesbezügliche Brauchbarkeit bzw. Anwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung akzeptieren würde, kann der Strafanspruch der alten Bundesrepublik dennoch nicht einfach ohne internationale Gesichtspunkte für die ehemalige DDR geltend gemacht werden.